



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0003-22-11
= RSS-E 13/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

| | |
|----------------------|--|
| Vorsitzende | Dr. Ilse Huber |
| Beratende Mitglieder | KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer |
| Schriftführerin | Eileen Klippl LL.B. |

| | | |
|-----------------|----------------|--------------------------|
| Antragstellerin | (anonymisiert) | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | (anonymisiert) | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | (anonymisiert) | Versicherer |

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird aus der Maschinenbruch-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) die Deckung der gesamten Reparaturkosten für die Fräsmaschine einschließlich der Reparaturkosten der Spindel, auch soweit diese über den bereits gedeckten Zeitwert von 3.201,13 EUR hinausgehen, empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Maschinenbruchversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. In der Police werden als Gegenstand der Versicherung „Maschinen, maschinelle Einrichtungen und Apparate“ genannt und drei Fräsmaschinen, jeweils mit Baujahr und Typenbezeichnung, angeführt; ihnen sind Versicherungssummen von 606.360 EUR, 232.438 EUR und 414.182 EUR zugeordnet.

Vereinbart sind unter anderem die „42T-Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB - Maschinenbruchversicherung)“, Fassung 2012, die auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Versicherte Sachen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Polizze angeführten Sachen

...

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

a) Bedienungsfehler ...

Artikel 7

Entschädigung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall den in der Polizze als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen ...

2. Die Entschädigung erfolgt:

2.1 Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor Schadenseintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für die Demontage, Montage, Transporte ...

2.2 Bei vollständiger Zerstörung oder Verlust der versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen. ...

2.5. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hievon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.

2.6. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt. Bei Schäden an Beleuchtungs-, Bestrahlungs-Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur der Zeitwert ersetzt. (...)“

An einer der drei versicherten Fräsmaschinen trat am 13.5.2020 ein Schaden ein, weil der Bediener der Maschine mit der Spindel gegen das Werkstück fuhr. Zunächst wurde davon ausgegangen, dass nur die Spindel beschädigt wurde.

Aufgrund der vom Vertreter der Antragstellerin erstatteten Schadensmeldung beauftragte die Antragsgegnerin die (anonymisiert) GmbH mit der Durchführung von Erhebungen zur Schadenshöhe und Schadensursache.

Aus dem Gutachten dieses Sachverständigenbüros vom 10.11.2021 geht hervor, dass die Kollision bei der Abwärtsbewegung der Spindel passierte. Es kam zur Beschädigung des Rotors der Bearbeitungsspindel und aufgrund der hohen Kräfte in weiterer Folge auch der Führungsschienen der Achsen X, Y und Z. Der beschädigte Rotor war ein Originalteil, der durch ein Tauschteil ersetzt wurde.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der „Spindelschaden“ einschließlich des Tauschrotors für die Motorspindel, der mit 13.298,67 EUR veranschlagt wurde, sowie dem Arbeitsaufwand für die Reparatur und „Kleinteile, Verpackung und Fracht“ insgesamt 15.563,58 EUR beträgt. Weiters wird im Gutachten ausgeführt:

„Laut Angaben der VN handelte es sich bei dem beschädigten Rotor der Motorspindel um ein Originalteil. Dieses wurde nun durch ein Tauschteil ersetzt. Der Wiederbeschaffungsneuwert eines Originalrotors, samt Arbeitsaufwand für die Montage, kann gemäß und vorliegenden Unterlagen mit 16.005,63 EUR beziffert werden. Aufgrund der Spindelstunden kann der technische Zeitwert des Rotors mit etwa 20% angesetzt werden. Der Zeitwertschaden beträgt somit 3.201,13 EUR.“

Der „Schaden Liniarführungsschienen“ wird einschließlich des Arbeitsaufwands, des Materialaufwands und der Verpackungs- und Frachtkosten mit insgesamt 46.754,43 EUR beziffert.

Das Gutachten kommt daher zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassung Schadensumfang:

Schadensumfang zum Neuwert:

| | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Spindelschaden</i> | <i>15.563,58 EUR</i> |
| <i>Linearführungsschienen</i> | <i><u>46.754,43 EUR</u></i> |
| <i>Gesamtschadensumfang Neuwert</i> | <i>62.318,01 EUR</i> |

Schadensumfang zum Zeitwert:

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| <i>Spindelschaden</i> | <i>3.201,13 EUR</i> |
| <i>Linearführungsschaden</i> | <i><u>46.754,43 EUR</u></i> |
| <i>Gesamtschaden zum Zeitwert</i> | <i>49.955,56 EUR“</i> |

Die (anonymisiert) GmbH, die die Herstellerin der Spindel ist, bestätigte, „dass die ersetzte Motorspindel eine fest verbaute und wesentliche Kernkomponente der Werkzeugmaschine darstellt“. „Tauschspindel“ bedeute lediglich, dass die beschädigte Spindel durch eine generalüberholte Spindel ersetzt worden sei. Generalüberholte Spindeln erfüllten die Anforderungen zu 100%, führten aber zu geringeren Reparaturkosten.

Die Antragsgegnerin ging von einem Totalschaden der Spindel und daher von Reparaturkosten von insgesamt 49.955,56 EUR aus und ersetzte diesen Betrag abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts von 750 EUR. Sie vertrat folgende Ansicht:

„Für den konkreten Fall ergibt sich daraus (gemeint: Aus Art.7.2.5 AMB), dass für die Beurteilung, ob ein Totalschaden vorliegt, nicht von der Gesamtheit der Anlage als Einheit auszugehen ist, sondern dass auf die vom Schaden betroffenen selbständigen Teileinheiten abzustellen ist. Bei einer Spindel handelt es sich um eine selbständige Teileinheit und dementsprechend haben wir auch den Austausch dieser Teileinheit bei der Entschädigungsberechnung gesondert berücksichtigt. Die konkreten Einzelteile unterliegen auch verschiedenen Lebenszyklen und

unterscheiden sich daher auch die Lebenserwartungen von Spindeln von den anderen Einzelteilen bzw. der Gesamtanlage. Es ist daher auch aus diesem Grund zu berücksichtigen, dass die vom Schaden betroffene Spindel einer anderen bzw. rascheren Entwertung unterliegt als die Gesamtanlage.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag. Der Antragsteller begehrt den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Kosten der Reparatur der Spindel und dem von der Antragsgegnerin lediglich beglichene Zeitwert der Spindel. Die Ansicht der Antragsgegnerin, die Spindel sei eine „selbständige Teileinheit“ und als solche separat zu bewerten, sei unrichtig, zumal der Hersteller bestätigt habe, dass es sich um eine „fest verbaute, wesentliche Kernkomponente“ der versicherten Maschine handle. Ob ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliege, sei daher auf Basis des Wertes der Maschine zu beurteilen.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen. Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl. RS0050063).

Bei der Auslegung der hier strittigen Klauseln der AMB nach den aufgezeigten Grundsätzen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Polizza drei Fräsmaschinen mit jeweils hohem Wert, also ganz offensichtlich drei jeweils voneinander getrennte, selbständige Funktionseinheiten versichert sind.

Aus Art. 7.2.1. AMB geht klar hervor, dass die Entschädigung bei Reparatur („Wiederherstellung in den Zustand vor Schadenseintritt“) „einer beschädigten Sache“ im Ersatz der Reparaturkosten einschließlich Demontage usw. besteht. Aus Art. 7.2.2. AMB folgt, dass davon abweichend bei vollständiger Zerstörung „einer versicherten Sache“ deren Zeitwert die Grenze des Ersatzes ist.

Daran, dass unter dem Begriff „Sache“ jeweils die in der Polizza genannte versicherte Sache gemeint ist, kann kein Zweifel bestehen.

Unklar bleibt jedoch, was in Art. 7.2.5. AMB unter „mehrere zusammengehörige Einheiten“ einer versicherten Sache zu verstehen ist. Es kann zwar aus der umständlichen Formulierung „werden einzelne hievon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären

die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert“ gerade noch abgeleitet werden, dass diese „mehreren zusammengehörigen Einheiten“ nur mit dem Zeitwert abgegolten werden. Wie diese Bestimmung allerdings mit der in Art. 7.2.1. AMB, wonach grundsätzlich die Reparaturkosten für eine beschädigte, nach der Polizze versicherte Sache zu ersetzen sind und nach Art. 7.2.2. AMB bei deren vollständiger Zerstörung nur deren Zeitwert, in Einklang zu bringen ist, ist nicht nachzuvollziehen. Durch die Art. 2.2.5. AMB ergänzende Regelung des Art. 7.2.6. werden die beiden Bestimmungen keineswegs klarer, ist doch im letzteren Artikel nun auch von „zusammengehörigen Sachen“ die Rede.

Es ist offensichtlich, dass einerseits die Spindel für sich allein, ohne dass sie in eine Werkzeugmaschine eingebaut ist, keine Funktion hat und dass andererseits auch die Fräsmaschine ohne Spindel nicht zu gebrauchen ist. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer einer Maschinenbruchversicherung wird dann, wenn die Reparatur einer Fräsmaschine den Austausch „einer fest verbauten und wesentlichen Kernkomponente der Werkzeugmaschine“ - als solche wird die Spindel, deren Rotor infolge eines Bedienfehlers beschädigt worden war, vom Hersteller bezeichnet - erforderlich macht, nicht als davon zu trennende „Einheit“ oder „Sache“ im Sinn von Art.7.2.5. und 7.2.6. AMB verstehen.

Was mit „mehrere zusammengehörige Einheiten“ und „zusammengehörige Sachen“, die „unter einer Position einer versicherten Sache“ versichert sind, gemeint ist, wird in den AMB nicht definiert. Die aufgezeigten Unklarheiten gehen daher gemäß § 915 ABGB zu Lasten der Antragsgegnerin (vgl. RSS-E 43/18 zu einer vergleichbaren Bedingungslage).

Es ist somit der Antragstellerin beizupflichten, dass es bei der Frage, ob ein Totalschaden vorliegt, bei dem nur der Zeitwert zu ersetzen ist, nicht auf die auszutauschende Spindel, sondern auf die versicherte Fräsmaschine als Ganzes ankommt.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 9. Jänner 2023